

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1969	Nummer 81
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2331	4. 12. 1969	Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) – . . .	888

2331

**Gesetz
über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“
und die Errichtung einer Architektenkammer
im Lande Nordrhein-Westfalen
— Architektengesetz (ArchG NW) —**

Vom 4. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Teil I:

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnung

Teil II:

Architektenlisten

- § 3 Architektenlisten
- § 4 Eintragung
- § 5 Löschung
- § 6 Auswärtige Architekten

Teil III:

Architektenkammer

- § 7 Errichtung der Architektenkammer
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Aufgaben der Kammer
- § 10 Organe der Kammer
- § 11 Wahl der Vertreterversammlung
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Satzung
- § 15 Finanzwesen
- § 16 Geheimhaltung

Teil IV:

Eintragungsausschuß

- § 17 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 18 Bestellung
- § 19 Grundsätze für die Tätigkeit
- § 20 Verfahren

Teil V:

Berufsgerichtsbarkeit

- § 21 Bildung der Berufsgerichte
- § 22 Sachliche Zuständigkeit
- § 23 Zusammensetzung der Berufsgerichte
- § 24 Bestellung der Berufsrichter
- § 25 Ehrenamtliche Beisitzer
- § 26 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer
- § 27 Geschäftsverteilung
- § 28 Eröffnungsantrag
- § 29 Verteidigung
- § 30 Entscheidung über den Eröffnungsantrag
- § 31 Eröffnungsbeschluß

- § 32 Zusammentreffen mit Strafverfahren
- § 33 Vernehmung des Beschuldigten
- § 34 Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen
- § 35 Beweiserhebung
- § 36 Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses
- § 37 Abschluß der Ermittlungen
- § 38 Beschlußverfahren
- § 39 Hauptverhandlung
- § 40 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache
- § 41 Ausbleiben des Beschuldigten
- § 42 Eröffnung der Hauptverhandlung
- § 43 Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung
- § 44 Schluß der Beweisaufnahme
- § 45 Ausdehnung des Verfahrens
- § 46 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 47 Urteil
- § 48 Beratung und Abstimmung
- § 49 Verkündung
- § 50 Einstellung des Verfahrens
- § 51 Einstellungsbeschluß
- § 52 Berufung
- § 53 Verfahren vor dem Landesberufsgericht
- § 54 Verwerfungsbescheid
- § 55 Berufungsurteil
- § 56 Beschwerde
- § 57 Wiederaufnahme
- § 58 Kosten
- § 59 Vollstreckung
- § 60 Aufhebung von Maßnahmen
- § 61 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 62 Amts- und Rechtshilfe
- § 63 Kostenerstattung

Teil VI:

Aufsicht

- § 64 Aufsichtsbehörde

Teil VII:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 65 Ordnungswidrigkeiten
- § 66 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 67 Wahrung des Besitzstandes
- § 68 Vorläufiger Eintragungsausschuß
- § 69 Vorläufige Führung der Berufsbezeichnung
- § 70 Gründungsausschuß
- § 71 Inkrafttreten

Teil I:

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Garten- und Landschaftsarchitekten können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitarbeit an der Landesplanung gehören.

§ 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder mit ähnlichen Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

Teil II:

Architektenlisten

§ 3

Architektenlisten

(1) Die Architektenkammer (§ 7) führt je eine Liste der Architekten, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten.

(2) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 5 Buchstaben d und e entscheidet der Eintragungsausschuß.

(3) Über die Eintragung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Löschung zurückzugeben ist.

§ 4

Eintragung

(1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen hat und

- a) die Abschlußprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,
- b) Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ist, oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau besitzt.

Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus.

(2) Ein Bewerber, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er mindestens acht Jahre eine praktische Tätigkeit in einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit ausge-

übt hat und besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf mindestens einem Gebiet einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 nachweist. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

(3) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung steht der Eintragung in die Liste einer anderen Fachrichtung nicht entgegen.

(4) Die Eintragung ist zu versagen,

- a) solange der Bewerber die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
- b) solange dem Bewerber nach § 421 des Strafgesetzbuches die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt ist, der eine der in § 1 genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- c) solange dem Bewerber gemäß § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
- d) wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist,
- e) solange der Bewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

(5) Die Eintragung kann einem Bewerber versagt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages den Offenbarungseid geleistet hat, ein Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 5

Löschung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) der Eingetragene dies beantragt,
- b) der Eingetragene verstorben ist,
- c) der Eingetragene seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgibt,
- d) der Eingetragene über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstehen, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch jetzt nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben a, b, c und e die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt worden ist (§ 22 Abs. 2 Buchstabe f).

§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben, jedoch auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung befugt sind, eine den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen ähnliche oder vergleichbare Berufsbezeichnung oder Wortverbindung bei Ausübung ihres Berufes zu führen, dürfen diese Berufsbezeichnung oder Wortverbindung auch in Nordrhein-Westfalen verwenden.

(2) Bestehen weder in dem Land des Wohnsitzes noch in dem Land der Niederlassung solcher Personen diesem

Gesetz entsprechende oder vergleichbare Regelungen, so dürfen diese Personen die in § 2 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen bei Ausübung einer Berufstätigkeit nach § 1 in Nordrhein-Westfalen nur führen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c vorliegen oder der Eintragungsausschuß (§ 17) festgestellt hat, daß die in § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Über die Berechtigung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß (§ 17).

Teil III:

Architektenkammer

§ 7

Errichtung der Architektenkammer

(1) Als berufliche Vertretung der Architekten wird die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen errichtet. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Der Kammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

§ 9

Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
3. die Architektenlisten zu führen,
4. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
5. die Behörden durch Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern ergeben.

(2) Die Kammer kann Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein.

§ 10

Organe der Kammer

(1) Organe der Kammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe der Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 64) können nicht Mitglieder von Organen sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 11

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Kammer erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 100 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die drei Fachrichtungen (§ 3 Abs. 1) bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Die Wahlordnung zur ersten Vertreterversammlung erläßt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als Rechtsverordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 2); für sie gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung (§ 14),
2. die Wahlordnung (§ 11 Abs. 2),
3. die Beitragsordnung (§ 15 Abs. 1),
4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen sowie für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen (§ 15 Abs. 2),
5. den Haushaltsplan (§ 15 Abs. 3),
6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 15 Abs. 3),
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 15 Abs. 3),
8. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 14),
9. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe,
10. die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder der Eintragungsausschüsse (§ 18 Abs. 1),
11. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2),
12. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses.

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 5 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch welche die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Satzung

(1) Die Satzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Kammer,
2. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
3. die Wahl, die Zusammensetzung und die Abberufung des Vorstandes,
4. die Einberufung und die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
5. die Wahl zu Ausschüssen, falls solche gebildet werden,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 64).

§ 15 Finanzwesen

(1) Die Kosten der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Zur Erhebung der Beiträge erläßt die Kammer eine Beitragsordnung. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten gestaffelt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen können Gebühren erhoben werden. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4).

(3) Die Kammer hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen. Die Kammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung enthält.

(4) Die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, der Haushaltsplan sowie die Haushalts- und Kassenordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 64).

(5) Beiträge und Gebühren sowie Forderungen auf Erstattung von Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren von den für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden oder Ämter) begetrieben. Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz der Architektenkammer (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

hat. Der Unkostenbeitrag, den die Architektenkammer an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, beträgt zwei vom Hundert der beizutreibenden Geldbeträge (§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20. Januar 1958 — GV. NW. S. 23 —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324), mindestens jedoch zwei Deutsche Mark.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder der Organe der Kammer und die Mitglieder von Ausschüssen der Kammer sind verpflichtet, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammermitglieder, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgeworden sind, geheimzuhalten. Akteneinsicht darf Unbefugten nicht gewährt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet nicht mit dem Amt des Verpflichteten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gelten als Verletzung der Berufspflichten.

Teil IV: Eintragungsausschuß

§ 17 Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Seine Kosten trägt die Kammer.

(2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Kammer.

(3) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(4) Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer müssen in die Architektenliste eingetragen sein; sie dürfen nicht dem Vorstand der Kammer oder einem Ausschuß der Kammer angehören, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer zuständig ist.

§ 18 Bestellung

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Architektenkammer von der Aufsichtsbehörde (§ 64) bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorschlag muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu bestellen sind.

(2) Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 19 Grundsätze für die Tätigkeit

(1) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 und 42 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Verfahrensbeteiligten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

§ 20 Verfahren

(1) Der Eintragungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Ein Verfahrensbeteiligter ist vor einer ihn belastenden Entscheidung zu hören.

(3) Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

Teil V: Berufsgerichtsbarkeit

§ 21 Bildung der Berufsgerichte

(1) Bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf wird ein Berufsgericht für Architekten gebildet.

(2) Als Rechtsmittelinstanz wird ein Landesberufsgericht für Architekten beim Oberverwaltungsgericht errichtet.

(3) Dem Berufsgericht und dem Landesberufsgericht stehen die Geschäftseinrichtungen des Gerichts, dem sie angegliedert sind, zur Verfügung. Die für die Dienstaufsicht über diese Gerichte getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Berufsgericht und das Landesberufsgericht.

§ 22 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichte ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten der Mitglieder der Architektenkammer. Kammermitglieder, die Beamte sind, unterliegen, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben, nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Die Berufsgerichte können erkennen auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis 20 000,— DM,
- d) Verlust von Ämtern in der Architektenkammer,
- e) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft für eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren,
- f) Löschung der Eintragung in die Architektenliste (§ 5 Buchstabe f).

Auf eine Maßnahme nach den Buchstaben b, d oder e kann neben einer Maßnahme nach Buchstabe c erkannt werden. Eine Maßnahme nach Buchstabe e schließt die Folgen einer Maßnahme nach Buchstabe d in sich ein.

(3) Die Verfolgung der Verletzung beruflicher Pflichten, die höchstens eine Warnung oder einen Verweis gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 67 Abs. 4, 68 und 69 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Architekten verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Architekten (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Ein Beisitzer soll der Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) des Beschuldigten angehören und seinen Beruf in der gleichen Weise wie der Beschuldigte ausüben. Die Voraussetzungen des Satzes 2 brauchen nicht in der Person desselben Beisitzers gegeben zu sein.

(2) Das Landesberufsgericht für Architekten entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Architekten (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit sein.

(4) Die Beisitzer dürfen nicht der Aufsichtsbehörde (§ 64), dem Vorstand der Architektenkammer, der Vertreterversammlung, einem ihrer Ausschüsse oder dem Eintragungsausschuß angehören. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

§ 24 Bestellung der Berufsrichter

(1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts für Architekten sowie der Vorsitzende und die berufsrichterlichen Beisitzer des Landesberufsgerichts für Architekten und die Vertreter dieser Berufsrichter werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer oder weiterer Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 25 Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer des Berufsgerichts für Architekten und des Landesberufsgerichts für Architekten sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von vier Jahren vom Wahlausschuß gewählt. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, bei dem das Berufsgericht für Architekten gebildet wird, sowie drei von der Architektenkammer benannten Kammermitgliedern. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Der Vertreter ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Die Architektenkammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuß eine Liste von geeigneten Bewerbern vorzulegen, die mindestens fünfzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften über die Vereidigung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entsprechend. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 26 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer

(1) Als ehrenamtliche Beisitzer sind Architekten nicht wählbar, gegen welche auf Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Buchstaben c bis e rechtskräftig erkannt worden ist, es sei denn, daß seit dem Eintritt der Rechtskraft mindestens drei Jahre verstrichen und in den Fällen des § 22 Abs. 2 Buchstabe e die Maßnahme nicht mehr wirksam ist. Schwebt gegen einen Architekten ein berufsgerichtliches Verfahren, das den Ausspruch einer Maßnahme nach § 22 Abs. 2 Buchstaben c bis f erwarten läßt, soll von einer Wahl abgesehen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Beisitzer verliert sein Amt, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Maßnahme nach § 22 Abs. 2 Buchstaben c bis f erkannt worden ist.

(3) Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer strafrechtlichen Verfehlung oder einer Verletzung seiner Berufspflicht schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er nach § 23 Abs. 4 nicht berufen werden

konnte oder nicht mehr berufen werden kann. Er kann von seinem Amt entbunden werden,

- a) wenn er aus Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- b) wenn ihm aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung trifft das Landesberufsgericht für Architekten im Falle der Sätze 1 und 2 auf Antrag des Präsidenten des Gerichts, im Falle des Satzes 3 Buchstabe a auf Antrag des Präsidenten des Gerichts oder des ehrenamtlichen Beisitzers und im Falle des Satzes 3 Buchstabe b auf Antrag des ehrenamtlichen Beisitzers durch Beschluß. Der ehrenamtliche Beisitzer ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 27

Geschäftsverteilung

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

1. die Zahl der Kammern oder Senate,
2. die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
3. die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des Gerichts im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts.

§ 28

Eröffnungsantrag

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem Berufsgericht für Architekten stellen.

(2) Jeder Angehörige der Kammer kann die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht der Verletzung beruflicher Pflichten zu reinigen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 29

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

(2) Beistand können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte, Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Vertreter der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften sowie Kammerangehörige sein. Vor dem Landesberufsgericht für Architekten ist als Beistand nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. Beistand kann nicht sein, wer Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts für Architekten ist.

§ 30

Entscheidung über den Eröffnungsantrag

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichts für Architekten beantragen.

§ 31

Eröffnungsbeschluß

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts für Architekten eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen ist. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts für Architekten zu benennen, welches das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht für Architekten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlußverfahren entscheiden.

§ 32

Zusammentreffen mit Strafverfahren

(1) Ist gegen den einer Verletzung beruflicher Pflichten Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht für Architekten einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eröffnet ist.

§ 33

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 34

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 35

Beweiserhebung

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

(2) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 36

Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Gericht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschuß ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hierfür erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 37

Abschluß der Ermittlungen

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht für Architekten. Der Vorsitzende des Berufsgerichts für Architekten kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 38

Beschlußverfahren

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht für Architekten ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 2 000,— DM erkannt werden. Auf Freispruch (§ 47) kann im Beschlußverfahren nicht erkannt werden.

(2) Der Beschluß ist zu begründen und dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts für Architekten Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluß als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 39

Hauptverhandlung

(1) Entscheidet das Berufsgericht nicht im Beschlußverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten. Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch ohne ihn stattfindet, wenn er unentschuldigt ausbleibt.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich

hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 40

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache

Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor dem Berufsgericht für Architekten und dem Landesberufsgericht für Architekten entsprechend anzuwenden.

§ 41

Ausbleiben des Beschuldigten

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 42

Eröffnung der Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatte den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 43

Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des 6. und 7. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 61 und 62 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zeuge soll nur vereidigt werden, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(2) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.

§ 44

Schluß der Beweisaufnahme

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden zunächst der Antragsteller und die übrigen Antragsberechtigten, sodann der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 45

Ausdehnung des Verfahrens

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Gericht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluß ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 46

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verletzungen beruflicher Pflichten gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 47

Urteil

Hält das Gericht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen, andernfalls erkennt es auf Freispruch.

§ 48

Beratung und Abstimmung

Auf die Beratung und Abstimmung sind die Vorschriften des 16. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 49

Verkündung

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 50

Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen,
- a) wenn der Beschuldigte verstorben ist,
 - b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist,
 - c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlass eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(3) Soweit das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht auf Freispruch erkennt, ist das Verfahren einzustellen.

§ 51

Einstellungsbeschluß

(1) Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen und zuzustellen. § 49 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist der Einstellungsbeschluß den gemäß § 50 Abs. 2 antragsberechtigten Angehörigen zuzustellen.

§ 52

Berufung

(1) Gegen die Urteile des Berufsgerichts für Architekten können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 28) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht für Architekten schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht für Architekten eingeht.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Gericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.

(5) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(6) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 53

Verfahren vor dem Landesberufsgericht

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht für Architekten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht für Architekten entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 54

Verwerfungsbescheid

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufsgerichts für Architekten verworfen werden, wenn sie wegen Versäumnis der Berufsungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 38 ist auf das Berufungsverfahren nicht anzuwenden.

(4) Erght kein Bescheid gemäß Absatz 1 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 55

Berufungsurteil

(1) Soweit das Landesberufsgericht für Architekten die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts für Architekten auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht gemäß den nachfolgenden Absätzen verfährt.

(2) Das Landesberufsgericht für Architekten kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Berufsgericht für Architekten zurückverweisen, wenn

- a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet oder
- b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 45) nicht zustimmt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgericht für Architekten zu ergänzen.

§ 56

Beschwerde

(1) Im Verfahren vor dem Berufsgericht für Architekten und vor dem Landesberufsgericht für Architekten ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens,
- b) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 50 Abs. 2).

§ 57

Wiederaufnahme

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozeß. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung einschließlich des § 361 sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 22 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt wird. Sie betragen mindestens 50,— DM, höchstens 1 000,— DM. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung der beruflichen Pflichten sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 22 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt wird,
- b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

(4) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle eines Freispruchs der Staatskasse aufzuerlegen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die dem Beschuldigten für seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder einen Beistand in angemessener Höhe entstandenen Kosten.

(5) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(6) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufungsgericht für Architekten endgültig.

§ 59

Vollstreckung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 22 Abs. 2 Buchstaben d bis f aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 60

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Buchstabe e oder f verhängt worden, so kann das Landesberufsgericht für Architekten auf Antrag des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß

- a) die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 22 Abs. 2 Buchstabe e) oder
- b) feststellen, daß das frühere Urteil und die es tragenden Gründe einer Wiedereintragung in die Architektenliste nicht entgegenstehen.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 61

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 62

Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten für Architekten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 63

Kostenerstattung

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufungsgerichtsbarkeit sind dem Lande am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von der Kammer zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Kammer auszahlend. Die Kammer soll diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2) zuführen.

Teil VI:

Aufsicht

§ 64

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Architektenkammer führt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu der Vertreterversammlung einzuladen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß eine Vertreterversammlung einberufen wird.

Teil VII:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet,
- b) als Mitglied eines Eintragungsausschusses die Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Abs. 2 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5 000,— DM geahndet werden.

§ 66

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- 1. das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß und die für die Eintragung einzureichenden Unterlagen,
- 2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie das Verfahren,
- 3. die Wahl zur ersten Vertreterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5.

(2) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 67

Wahrung des Besitzstandes

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 genannten Tätigkeiten unter einer der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(2) Wird der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (§ 71 Satz 1) gestellt, so erlischt die Antragsbefugnis nach Absatz 1.

§ 68

Vorläufiger Eintragungsausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt auf gemeinsamen Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften einen vorläufigen Eintragungsausschuß. Für den Vorschlag gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

(2) Für den vorläufigen Eintragungsausschuß gelten die Vorschriften des Teils IV sinngemäß.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses endet mit der Bestellung der Mitglieder nach § 18 Abs. 1 Satz 1.

§ 69

Vorläufige Führung der Berufsbezeichnung

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen geführt oder eine Wortverbindung im Sinne des § 2 Abs. 2 verwandt hat, darf die von ihm bisher geführte Berufsbezeichnung oder verwandte Wortverbindung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über seine Eintragung in die Architektenliste seiner Fachrichtung weiterführen, wenn er die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 71 Satz 1) beantragt.

§ 70

Gründungsausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt auf gemeinsamen Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften einen Gründungsausschuß.

(2) Der Gründungsausschuß besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Gründungsausschuß hat die Stellung des Vorstandes der Architektenkammer. Er hat die Aufgabe, die Wahl der ersten Vertreterversammlung vorzubereiten und innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bestellung durchzuführen.

§ 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft. Die §§ 66 bis 70 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhas e

Der Kultusminister
Holthoff

— GV. NW. 1969 S. 888.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.